OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-100094/2/RK/MH

Datum:
Linz, 5. März 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des L S, p.A. d l, L S, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz, vom 14.12.2018, GZ: 0000553/2018, betreffend die Zurückweisung des Einspruches

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt:

Am 28.09.2018 erging vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) eine Strafverfügung zu GZ: 0000553/2018 an R P.

Dagegen erhob L S, der nunmehrige Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf), mit Schreiben vom 15.10.2018 Einspruch.

Mit Schreiben vom 23.10.2018 informierte die belangte Behörde den Bf darüber, dass Beschuldigter und Adressat der Strafverfügung R P ist.
Der Bf wurde aufgefordert einen entsprechenden Nachweis vorzulegen, dass er für die Erhebung des Einspruchs bevollmächtigt war, andernfalls müsste sein Einspruch vom 17.10.2019 als unzulässig zurückgewiesen werden.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 14.12.2018 wurde der Einspruch des Bf vom 17.10.2018 gemäß § 49 VStG als unzulässig zurückgewiesen.
Begründend führte die belangte Behörde aus, dass Beschuldigter und Adressat der Strafverfügung R P (in der Folge: Beschuldigter) gewesen wäre.
Eine Bevollmächtigung für die Einbringung des Einspruchs wäre vom Bf nicht nachgereicht worden.

Mit Schreiben vom 17.01.2019 erhob der Bf Einspruch gegen den Bescheid vom 14.12.2018.

Mit Schreiben vom 23.01.2019 legte die belangte Behörde den verfahrensgegenständlichen Akt, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch zu machen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsstrafakt der Behörde. Von der Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der verfahrensrelevante Sachverhalt unstrittig aus dem bisherigen Verfahrensgang ersichtlich war (siehe zudem § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG).

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht sohin von dem unter Pkt. I. dargestellten Sachverhalt aus.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 10 Abs. 1 AVG können sich die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften vertreten lassen.
Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Nach VfSlg 17.988/2006 besteht der „eigentliche Zweck“ dieser Bestimmung darin, der Partei Gelegenheit zu geben, allfällige Mängel in schriftlichen Anbringen zu korrigieren. Der VwGH hat dies noch dahin gehend präzisiert, dass § 13 Abs. 3 AVG die Parteien vor Rechtsnachteilen schützen soll, die ihnen aus Anbringen entstehen können, die aus Unkenntnis der Rechtslage oder infolge eines Versehens mangelhaft sind (VwSlg 16.560 A/2005; 17.439/2008; VwGH 6.7.2011, 2011/08/0062).

Der Einspruch gegen die Strafverfügung wurde nicht vom Beschuldigten selbst, sondern vom Bf erhoben.
Grundsätzlich besteht im Verwaltungsverfahren, welches dem hier bekämpften Bescheid vorausgegangen ist, die Möglichkeit sich durch u.a. eigenmächtige natürliche Personen vertreten zu lassen, wenn nicht das persönliche Erscheinen erforderlich ist. Im Vertretungsfall ist, abgesehen von Einschreiten berufsmäßiger Parteienvertreter, eine Vollmacht vorzulegen, aus der sich der Vertretungsumfang ergibt.

Die Strafverfügung war gegen den Beschuldigten gerichtet. Nur dieser oder ein von ihm beauftragter Vertreter sind in der Lage, dagegen rechtswirksam ein Rechtsmittel zu erheben, welches die, abhängig vom bekämpften Umfang, in der Rechtsmittelbelehrung der Strafverfügung dargestellten - Rechtsfolgen auslöst. Der Einspruch wurde jedoch, wie oben dargelegt, nicht vom Beschuldigten selbst, sondern vom Bf erhoben, ohne dass dieser eine entsprechende Vollmacht vorgelegt hätte.

Die belangte Behörde hat daher den Bf unter Setzung einer Frist unter dem Hinweis, dass im Fall der Nichtverbesserung die Zurückweisung des Einspruches erfolgen würde, mit Verfahrensanordnung zur Verbesserung aufgefordert.
Diesem Auftrag ist der Bf weder innerhalb der gesetzten Frist, noch vor Erlassung des bekämpften Bescheides nachgekommen, sodass die in § 13 Abs. 3 AVG enthaltenen Rechtsfolgen zur Anwendung gelangten und der Einspruch unter Anwendung dieser Bestimmung zurückzuweisen war.

Die Zurückweisung des Einspruches erfolgte daher zu Recht.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer